



Rechtliche (und wirtschaftliche) Relevanz der internationalen und europäischen Dimension des Bergbaus

---

*Dr. Felix Kaiser, Heidelberg*

15. DNRT

# Agenda

---

1. Einleitung
2. Gewinnung der „neuen Rohstoffe“ im In- und Ausland
3. Export von Umweltrisiken
4. Ansätze für eine Stärkung des globalen Umweltschutzes beim Bergbau
  - a) Die Rolle des Umweltvölkerrechts
  - b) Einwirkung durch Entwicklungshilfe
  - c) Maßnahmen der Handelspolitik
  - d) Insbesondere: Unternehmerischen Sorgfaltspflichten
    - aa) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
    - bb) Konfliktmineralienverordnung und Batterieverordnung
    - cc) Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
5. Fazit/Ausblick

# Gewinnung der „neuen Rohstoffe“

---

- Kaum heimische Förderung
- Insbesondere: Massenrohstoffe wie Sand- und Kies für Fundamente
- Potenzial für eine künftige Förderung in Deutschland: v.a. Lithium
- Außerdem jüngst großer Fund seltener Erden in Schweden
- Insgesamt aber hohe Importabhängigkeit etwa für Cobalt und seltene Erden
- Import auch aus Staaten wie China, Russland, D.R. Kongo, Sambia u.a.
- Gegenmaßnahme der EU: Critical Raw Materials Act
- Schwerwiegende Umweltrisiken bei der Gewinnung in Drittstaaten, insbesondere:
  - Grundwassergefährdung durch giftige Stoffe
  - Trockenheit durch Nachfließen von Grundwasser

# Export von Umweltrisiken

---

- Umweltschutz als Kostenfaktor für Unternehmen
- Mögliche Folge: Verlagerung schmutziger Gewinnung in Verschmutzungsöasen (*pollution haven effect*)
- Beispiel: Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für die Forstwirtschaft:  
*„Zusammenfassend ist zu erwarten, dass die [...] positiven Biodiversitätseffekte in der EU durch negative Effekte in Drittstaaten mit weniger nachhaltiger Waldbewirtschaftung **konterkariert werden.**“*
- Export von Umweltrisiken nutzt insbesondere der heimischen Wirtschaft, der auf Kosten der Umwelt günstige Rohstoffe zur Verfügung stehen.
- Daher Verantwortung auch Deutschlands und der EU für eine Verbesserung der Umweltbedingungen in Drittstaaten
- (P) Einwirkungsmöglichkeiten?

# Die Rolle des Umweltvölkerrechts

---

- Ausbildung eines autonomen, ressourcenorientierten völkerrechtlichen Umweltschutzes ab dem späten 20. Jahrhundert
- Große Fülle von Übereinkommen auch auf dem Gebiet des Natur- und Biodiversitätsschutzes:
  - Internationales Übereinkommen über die biologische Vielfalt
  - Washingtoner Artenschutzabkommen
  - Waldschutz-Grundsatzerklärung
  - Konvention über den Schutz wandernder Arten wild lebender Tiere u.v.m.
- Defizite des völkerrechtlichen Ansatzes
  - Mangelnde Durchsetzungskraft
  - Häufig nicht mehr als ein Mindeststandard
- Fazit: Völkerrecht als unverzichtbare Grundlage, aber für sich gesehen nicht ausreichend

# Einwirkung durch Entwicklungshilfe

---

- Entwicklungshilfe auch als Instrument des vorbeugenden Umweltschutzes
- Zuständiges BMZ als

*„Transformationsministerium, das weltweit den Umbau hin zu einer nachhaltigen, klima- und naturverträglichen Wirtschaftsweise voranbringt und zugleich Frieden Freiheit und Menschenrechte stärkt.“*

- Europäischer Rahmen: Insbesondere: Art. 208 bis 211 AEUV
- Begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten der Entwicklungspolitik
  - Begrenztheit der finanziellen Mittel
  - Angewiesenheit auf die Kooperationsbereitschaft der Entscheidenden vor Ort

# Maßnahmen der Handelspolitik

---

- Verschiedene Ansätze denkbar:
  - Zölle oder Steuern auf umweltintensive Bodenschätze und Verwendung der Einnahmen wiederum im Rahmen der Entwicklungshilfe
  - Verbindliche Vorgabe einer Zertifizierung für umweltintensive
- (P) Vereinbarkeit mit dem unions- und völkerrechtlichen Rechtsrahmen, insbesondere:
  - Art. 206 und 207 AEUV
  - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)
- Risiko eines handelspolitischen Vorgehens:
  - Infragestellung der Errungenschaften des freien Welthandels
  - Zu befürchtende Folgend aufgrund von Importabhängigkeiten

# Unternehmerische Sorgfaltspflichten

---

- Inhalt: Verantwortung des Unternehmers für die Wahrung sozialer Standards innerhalb seiner Wertschöpfungskette
- Anfänge: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, außerdem etwa OECD-Leitfaden zu verantwortungsvollen Lieferketten für Konfliktmineralien
- Deutschland: Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
- EU: EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums
- Allen Regelwerken gemein: Ansatz der Selbstverpflichtung
- Ca. 2020: Erkenntnis, dass dieser Ansatz gescheitert ist und neues Ziel einer verbindlichen Regulierung

# Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

---

- Zeitlich differenzierter Anwendungsbereich:  
1.1.2023: Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten; 1.1.2024: Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten
- Konkrete Maßnahmen zur Wahrung der unternehmerischen Sorgfalt:
  - Einrichtung eines Risikomanagementsystems
  - Regelmäßige Risikoanalysen
  - Verankerung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Durchsetzung der Sorgfaltspflichten:
  - Keine zivilrechtliche Klagemöglichkeit
  - Interner Beschwerdemechanismus
  - Möglichkeit der Festsetzung von Bußgeldern bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes
- Inhalt der Sorgfaltspflichten: Menschenrechte, nur vereinzelt Umweltschutz
- Kritik: Benachteiligung deutscher Unternehmen gegenüber europäischen Konkurrenten

# Bereichsspezifische EU-Verordnungen

---

## 1. EU-Konfliktmineralienverordnung

- Definition von Sorgfaltspflichten für vier Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold)
- Ziel: Unterbindung der Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten
- Allerdings: Ausklammerung des Umweltschutzes

## 2. Entwurf einer EU-Batterieverordnung

- Definition von Sorgfaltspflichten für vier Mineralien (Kobalt, Graphit, Lithium, Nickel)
- Anwendungsbereich: Marktbeteiligte, die Batterien in Verkehr bringen
- Vorgabe: Implementation einer Lieferkettensorgfaltspflichten-Politik einschließlich Beschwerdemechanismus
- Inhalt: Risikokategorien Luft, Wasser, Boden und Biodiversität nach den einschlägigen internationalen Abkommen.

# Entwurf eines EU-Lieferkettengesetzes“

---

(Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit)

- Anwendbarkeit
  - mehr als 500 Beschäftigten und 150 Mio. EUR Umsatz
  - Bei der Gewinnung mineralischer Ressourcen schon ab 250 Beschäftigten und 40 Mio. EUR Umsatz
  - Bei Sitz außerhalb der EU, wenn mindestens 50 Prozent des Umsatzes in der EU erzielt werden
- Maßnahmen zur Wahrung der Sorgfaltspflichten (u.a.)
  - Ermittlung und Bewertung/Vermeidung und Abschwächung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen
  - Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- Umweltbezogene Sorgfaltspflichten: Beachtung konkreter Verbote oder Verpflichtungen nach internationalen Übereinkommen einschließlich Artenschutzkonvention und Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- Außerdem: Vereinbarkeit des Geschäftsmodells mit dem 1,5°-Ziel
- Sanktionsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten

# Fazit und Ausblick

---

- Verantwortung der Industriestaaten für die durch sie global verursachten Umweltrisiken
- Notwendigkeit der Einpreisung der Umweltkosten (externe Kosten)
- Vorrang eines Ansatzens unmittelbar in Verschmutzungsösen
- Unzureichende Wirksamkeit von Völkerrecht und Entwicklungshilfe
- Daher auch Verantwortung der Unternehmen → unternehmerische Sorgfalt
- Klare Vorteile eines Vorgehens auf der EU-Ebene
- Insbesondere: Entwürfe für Batterieverordnung und EU-Lieferketten-Richtlinie
- Positiv: Einbeziehung auch des Natur- und insbesondere Biodiversitätsschutzes, Klagemöglichkeit
- Kritik: Vieles bleibt unklar bzw. regelungsbedürftig!
  - Einzelheiten zur Klagemöglichkeit
  - Reichweite der Sorgfaltspflichten der Unternehmen
  - Soziale Abfederung der Preissteigerungen



# Diskussion

---